



Brüssel, den 1. März 2016
(OR. en)

6659/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0051 (NLE)**

AELE 4
EEE 2
N 5
ISL 1
FL 3
MI 114
PECHE 55
UD 38

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 23. Februar 2016

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2016) 84 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014-2021, des Abkommens zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014-2021, des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen und des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 84 final.

Anl.: COM(2016) 84 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.2.2016
COM(2016) 84 final

2016/0051 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014-2021, des Abkommens zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014-2021, des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen und des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island

BEGRÜNDUNG

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „Abkommen“) ermöglicht Island, Liechtenstein und Norwegen (im Folgenden „EWR-EFTA-Staaten“) die uneingeschränkte Teilnahme am Binnenmarkt. Im Zusammenhang damit haben diese drei Länder seit dem Inkrafttreten des Abkommens im Jahr 1994 auch einen Beitrag zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im EWR nach Artikel 115 des Abkommens geleistet. Norwegen hat mit einem eigenen Norwegischen Finanzierungsmechanismus zusätzliche Beiträge geleistet. Die jüngsten Finanzierungsmechanismen sind am 30. April 2014 abgelaufen.

Angesichts der anhaltenden Notwendigkeit zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im Europäischen Wirtschaftsraum hat der Rat die Kommission am 7. Oktober 2013 ermächtigt, mit Island, Liechtenstein und Norwegen Verhandlungen über ein Übereinkommen über die künftigen finanziellen Beiträge der EWR-EFTA-Staaten zur Verbesserung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts im Europäischen Wirtschaftsraum aufzunehmen¹. Die Aufnahme der formellen Verhandlungen erfolgte im Januar 2014. Parallel zu den Verhandlungen über den Finanzierungsmechanismus, jedoch unabhängig davon, wurde eine Überprüfung der Protokolle zwischen der EU und Island bzw. Norwegen über den Handel mit Fisch und Fischereierzeugnissen auf der Grundlage der Überprüfungsklausel der Zusatzprotokolle zu den Freihandelsabkommen mit Island und Norwegen eingeleitet².

Die Verhandlungen wurden auf Ebene der Verhandlungsführer am 17. Juli 2015 mit der Paraphierung folgender Übereinkünfte abgeschlossen:

- Übereinkommen zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014-2021 (im Folgenden „Übereinkommen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus“),
- Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014-2021 (im Folgenden „Norwegen-Abkommen“),
- Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen (im Folgenden „Norwegen-Protokoll“) und
- Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island (im Folgenden „Island-Protokoll“).

Der beigefügte Vorschlag betrifft die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Übereinkommens über einen EWR-Finanzierungsmechanismus, des Norwegen-Abkommens, des Norwegen-Protokolls und des Island-Protokolls.

¹ Dokument Nr. 12239/13 ADD 1 des Rates.

² ABl. L 291 vom 9.11.2010, S. 14 und 18.

Im Rahmen des Übereinkommens über einen EWR-Finanzierungsmechanismus und des Norwegen-Abkommens leisten die EWR-EFTA-Staaten im Zeitraum 2014-2020 einen finanziellen Beitrag in Höhe von insgesamt 2,8 Mrd. zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt im EWR. Außerdem wird ein bestimmter Betrag für die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit bereitgestellt. Dieses Ergebnis steht im Einklang mit den vom Rat gebilligten Verhandlungsrichtlinien, in denen folgende Verhandlungsziele genannt waren: a) eine „allgemeine Erhöhung“ des finanziellen Beitrags (der Beitrag steigt insgesamt um 11,3 % gegenüber dem Zeitraum 2009-2014); b) eine mögliche neue Mittelzuweisung zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit; c) Anwendung des im Rahmen des Kohäsionsfonds festgelegten Verteilungsschlüssels; d) Anpassung des neuen Finanzierungszeitraums an den des EU-Instruments für die Kohäsionspolitik (2014-2020); e) Verringerung der Zahl der Prioritäten gegenüber dem vorangegangenen Finanzierungszeitraum; f) Straffung der Durchführungsbestimmungen.

Die Überprüfung der Protokolle zwischen der EU und Island und Norwegen über den Handel mit Fisch und Fischereierzeugnissen führte zur Gewährung neuer Zugeständnisse an beide Länder für den Zeitraum 2014-2021. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Verlängerung der im Zeitraum 2009-2014 gewährten Zugeständnisse, allerdings mit a) einer moderaten Erhöhung der beiden Zollkontingente im Falle Islands und b) im Falle Norwegens einer moderaten Ausweitung der Zugeständnisse bei einigen Zolltariflinien und Verlängerung der bisherigen Zugeständnisse bei anderen Zolltariflinien. Norwegen wird ab dem Tag, an dem die vorläufige Anwendung der neuen Zugeständnisse beginnt, die Regelung für die Durchfuhr von Fisch um einen Zeitraum von sieben Jahren verlängern.

Das Übereinkommen, das Abkommen und die Protokolle werden ab dem darin jeweils vorgesehenen Tag bis zum Abschluss der für die Ratifizierung bzw. für den Abschluss und das Inkrafttreten erforderlichen Verfahren vorläufig angewandt.

Die Kommission erachtet die Ergebnisse der Verhandlungen als zufriedenstellend und schlägt dem Rat vor, den beigefügten Vorschlag für einen Beschluss über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Übereinkommens über den EWR-Finanzierungsmechanismus, des Norwegen-Abkommens, des Norwegen-Protokolls und des Island-Protokolls anzunehmen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014-2021, des Abkommens zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014-2021, des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen und des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 3 und Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Notwendigkeit der Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im Europäischen Wirtschaftsraum besteht weiter, weshalb ein neuer Mechanismus für die finanziellen Beiträge der EWR-/EFTA-Staaten und ein neuer Norwegischer Finanzierungsmechanismus festgelegt werden sollten.
- (2) Am 7. Oktober 2013 ermächtigte der Rat die Kommission, Verhandlungen mit Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über ein Übereinkommen über die künftigen Finanzbeiträge der EWR-EFTA-Staaten zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt im Europäischen Wirtschaftsraum aufzunehmen. Die Kommission hat im Namen der Europäischen Union ein Übereinkommen zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014-2021 ausgehandelt. Er wird in Form eines Protokolls 38c zum EWR-Abkommen niedergelegt. Außerdem hat die Kommission im Namen der Europäischen Union ein Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014-2021 ausgehandelt.
- (3) Die Sonderbestimmungen für die Einfuhr bestimmter Fische und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Island und Norwegen in die EU, die im Zusatzprotokoll zum jeweiligen Freihandelsabkommen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft enthalten sind, sind am 30. April 2014 abgelaufen und sollten gemäß Artikel 1 dieser Protokolle überprüft werden. Die Kommission hat daher ein neues Zusatzprotokoll

zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen bzw. zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island ausgehandelt.

- (4) Das oben genannte Übereinkommen, das oben genannte Übereinkommen und die oben genannten Protokolle sieht die vorläufige Anwendung bis zu ihrem Inkrafttreten vor.
- (5) Das Übereinkommen, das Abkommen und die Protokolle sollten im Namen der Europäischen Union vorbehaltlich ihres Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet und vorläufig angewandt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014-2021, des Abkommens zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014-2021, des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen und des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island wird im Namen der Union vorbehaltlich des Abschlusses des Übereinkommens, des Abkommens und der Protokolle genehmigt.

Der Wortlaut des Übereinkommens, des Abkommens und der Protokolle ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Das Generalsekretariat des Rates stellt die Urkunde aus, mit der die Person(en), die vom Verhandlungsführer des Protokolls benannt wurde(n), bevollmächtigt wird(werden), das Übereinkommen, das Abkommen und die Protokolle vorbehaltlich ihres Abschlusses zu unterzeichnen.

Artikel 3

Vorbehaltlich ihres Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt werden das Übereinkommen zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus 2014-2021 und das Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014-2021 im Einklang mit Artikel 3 des Übereinkommens bzw. Artikel 11 Absatz 3 des Abkommens ab dem ersten Tag des ersten Monats nach Hinterlegung der letzten entsprechenden Notifikation bis zu ihrem Inkrafttreten vorläufig angewandt.

Vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt wird das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich

Norwegen im Einklang mit Artikel 5 Absatz 3 des Protokolls ab dem ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der letzten entsprechenden Notifikation bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewandt.

Vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt wird das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 des Protokolls ab dem ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der letzten entsprechenden Notifikation bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewandt.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*